

Auflösung

1. **B) 51,0%**

51% aller Menschen, die weltweit auf der Flucht sind, sind minderjährig.

In Deutschland sind 31,6% der Menschen, die Asyl beantragen, minderjährig; 53,8% sind unter 25 Jahre alt.

2. **A) Ja**

Artikel 22 der UN Kinderrechtskonvention soll Kindern und Jugendlichen auf der Flucht ermöglichen, ihre Rechte wahrnehmen zu können. Dieser verlangt, dass sie „angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe“ erhalten und auch die übrigen Kinderrechte weiter für sie gelten.

3. **B) Verfahrensmündigkeit ab 16 Jahren**

Laut Kinderrechtskonvention sind alle Personen unter 18 Jahren Kinder. Doch ab 16 Jahren werden Jugendliche im Asylverfahren in Deutschland wie Erwachsene behandelt: Sie können dadurch auch keinen kostenlosen rechtlichen Beistand erhalten. Meistens sind sie den Strapazen von behördlichen Verfahren jedoch nicht gewachsen und überzeugen in Anhörungen nicht, was ihre Chancen auf Aufnahme deutlich verschlechtert. Auch sind nur wenige Mitarbeiter der Asylbehörden ausgebildet, um mit traumatisierten und verunsicherten Jugendlichen umzugehen.

4. **C) Um sie vor Zwangsehe und Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten zu schützen**

Viele Eltern erhoffen sich für ihre Kinder ein besseres Leben und schicken sie meistens aus Geldgründen oder weil sie ihre Heimat nicht verlassen wollen alleine auf den Weg. Sie wollen ihre Töchter vor Vergewaltigungen und Zwangsehen und ihre Söhne vor Rekrutierung zu Kindersoldaten und harter Zwangsarbeit bewahren.

5. **B) Ja, grundsätzlich ist es möglich, die Bundesländer haben hierzu jedoch unterschiedliche Regelungen getroffen**

Die Anordnung von Abschiebehaft ist in Deutschland nicht auf Erwachsene beschränkt. Zwischen 2005 und 2007 wurden bundesweit in 377 Fällen unbegleitete Minderjährige inhaftiert. Da die Anwendung von Abschiebehaft Ländersache ist, gibt es hierzu bundesweit unterschiedliche Regelungen. Einige Länder ermöglichen Abschiebehaft ab 14, andere ab 16, manche haben gar keine Vorgaben.

6. **B) Nein**

Grundsätzlich besitzt jedes Flüchtlingskind das *Recht*, zur Schule gehen zu dürfen. Die *Pflicht* dazu ist jedoch in den Bundesländern verschieden geregelt.

Quellen:

<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/themen/fluechtlingskinder.html>

<http://www.kinderrechtskonvention.info/fluechtlingskinder-3590/>

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-und-einwanderer-die-wichtigsten-fakten-a-1030320.html#sponfakt=11>

http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2011/PRO_ASYL_Kinderrechte_ernst_nehmen.pdf

<http://kinderweiterklasse.de/tag/verfahrensmundigkeit/>